



LANDKREIS NORDHAUSEN

DER LANDRAT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD-Fraktion
Herrn Prophet
Vor dem Hagentor 3
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: 04.08.2026

Geschäftszeichen: 10.1.11131
(Bitte bei Schriftwechsel
unbedingt angeben)

Kassenzeichen:
(Bitte bei Zahlung
unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Frau Piper

Fach-/Stabsbereich: 10 Büro des Landrates und Zentrale Dienste

Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2

Zimmer: 121

Telefon: 03631 911 1111

Telefax: 03631 911 1449

*Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels
E-Mail nicht zugelassen ist.*

E-Mail: kreistag@lrndh.thueringen.de

Datum: 25.09.2026

Anfrage Islamistische Gefährder und Unterstützer im Landkreis Nordhausen

Sehr geehrter Herr Prophet,

bei Informationen der Sicherheitsbehörden, welche der Ausländerbehörde übermittelt werden, darf der Landkreis Nordhausen nicht weitergeben. Die Hoheit über diese Informationen haben die zuständigen Sicherheitsbehörden, insofern müsste hier auf das Fragerecht der Abgeordneten im Thüringer Landtag verwiesen werden. Dies betrifft die Fragen 1-3, Frage 4 kann aufgrund des Datenschutzes nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5: Hier erfolgt die Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden im Einzelfall. Die Sicherheitsbehörden geben allerdings nur die Informationen weiter, die für ausländerrechtliche Fragen relevant sind.

Zu Frage 6: Die Fragestellung bezieht sich auf die letzten zehn Jahre, eine übergreifende Statistik wurde nicht geführt. Bekanntermaßen führt der Landkreis Nordhausen die jährliche Abschiebestatistik in Thüringen auf den vorderen Plätzen an und nutzt strafrechtliche bzw. sicherheitsrelevante Anlässe immer, um freiwillige Ausreisen bzw. Abschiebemaßnahmen durchzuführen.

Zu den Fragen 7 und 8 kann mitgeteilt werden, dass die Informationen im Einzelnen nicht vorliegen, aber auch keine Zahlungen an entsprechende Vereine stattgefunden haben.

Frage 9: Analog zu Frage 6 kann mitgeteilt werden, dass der Landkreis Nordhausen konsequent Abschiebemaßnahmen durchführt und dies auch weiterhin so umsetzen wird. Dem rechtsstaatlichen Verfahren einer Abschiebung müssen natürlich aktenkundige Sachverhalte bekannt sein.

Sofern Sachverhalte der Behörde nicht bekannt sind, können diese auch nicht aufgegriffen werden.

Im Grundsatz muss zu dieser Anfrage festgestellt werden, dass sie in den übertragenen Wirkungsbereich fällt und daher eher als Landtagsanfrage gestellt werden müsste.

Freundliche Grüße



Jendricke
Landrat